

# Alle Jahre wieder... Der Entgeltnachweis

## **"The same procedure as last year? Same procedure as every year!"**

Dieser geflügelte Satz aus dem Sketch „Dinner for One“ ist charakteristisch für den jährlichen Versand der Entgeltnachweise.

## **Wofür wird der Entgeltnachweis benötigt?**

Der individuelle Beitrag zur Berufsgenossenschaft wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Entgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} \\ 1.000$$

Der Entgeltnachweis bildet daher die Grundlage für die Beitragsberechnung (§ 165 Sozialgesetzbuch -SGB- VII, § 27 der Satzung). Er muss von jedem Unternehmer binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) der BGFW zugesandt werden, also bis zum 11. Februar 2007.

Wenn der Entgeltnachweis schon bis zum 22. Januar 2007 bei der BGFW eingeht, ist es einfacher, die umfangreichen Vorarbeiten für die Beitragsberechnung termingerecht abzuschließen.

Im Zusammenhang mit statistischen Erhebungen – die im übrigen keinen Einfluss auf die Beitragshöhe haben – musste der Entgeltnachweis 2006 teilweise erheblich geändert werden. Neben der nunmehr erforderlichen Erhebung der Anzahl ehrenamtlich Tätiger, Kinder, Schüler, Studierender sowie sonstiger Versicherter hat sich vor allem die Zählweise der Versichertenverhältnisse geändert.

Statt der Zählung der Versicherten zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres sind nach neuer Zählweise alle Versicherten im Laufe eines Jahres zu zählen! Dies bedeutet, dass jeder Versicherte (auch nur kurzzeitig im Laufe eines Jahres Beschäftigte) als ein voller Versicherter zu zählen ist.

Der Entgeltnachweis 2006 kann unter [www.bgfw.de](http://www.bgfw.de), Webcode 9501, auch als pdf-Datei mit Formularfunktion zum Bearbeiten am PC heruntergeladen werden. Aus rechtlichen Gründen ist es notwendig, den ausgefüllten und unterschriebenen Entgeltnachweis per Fax oder Brief an die BGFW zu senden.

## **Zuordnung zu den Unternehmenszweigen des neuen Gefahrtarifes**

Erstmals mit der Abrechnung für das Jahr 2006 entfaltet der neue Gefahrtarif gültig für die Berechnung der Beiträge ab 2006 seine volle Wirkung. Im Entgeltnachweis sind die Unternehmenszweige aufgeführt, zu denen Ihr Unternehmen nach dem Gefahrtarif veranlagt wurde. Vergleichen Sie

diese mit Ihrem Aufnahmebescheid und den Veranlagungsbescheiden. Fehlt ein Unternehmenszweig oder haben Sie einen Unternehmenszweig aufgegeben, teilen Sie die Änderungen bitte kurz schriftlich mit.

Die Gefahrartifstelle „spartenübergreifender Netzbetrieb“ (Gefahrklasse 3,8) stellt mit einem Beitrag von zur Zeit 10,22 Euro je 1.000 Euro Entgelt (= 1,02 Prozent) eine der günstigen gewerblichen Gefahrartifstellen der BGFW dar. Eine weitere Reduzierung des Beitrags kann sich aus der Zuordnung von Beschäftigten zur kaufmännischen und verwaltenden Gefahrartifstelle ergeben. Technische Mitarbeiter, die überwiegend kaufmännisch oder verwaltend tätig sind, können bei der BGFW in der Gefahrartifstelle für den kaufmännischen und verwaltenden Teil (Gefahrartifstelle 0,8) nachgewiesen werden. Diese Gefahrartifstelle ist mit einem Beitrag von zur Zeit 2,15 Euro je 1.000 Euro Entgelt (= 0,215 Prozent) die günstigste Gefahrartifstelle der BGFW.

Bei wechselseitig in verschiedenen Unternehmenszweigen eingesetzten Versicherten sind die geleisteten Arbeitsstunden und das Entgelt anteilmäßig auf die entsprechenden Unternehmenszweige zu verteilen.

Ausnahme: Bei überwiegender Bürotätigkeit darf das Entgelt dieser Versicherten in voller Höhe unter dem Unternehmenszweig kaufmännisch und verwaltenden Teil/Büro gemeldet werden. Büroreinigungskräfte sind mit ihrem Entgelt der Bürogefahrartifstelle zuzuordnen. Nicht unter den kaufmännisch und verwaltenden Teil/Büro gehören Außendienstmitarbeiter, zum Beispiel Verbrauchsermittler.

## **Welche Arbeitsstunden sind anzugeben?**

Es sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzugeben. Wurden keine Aufzeichnungen geführt, kann hilfsweise für eine Schätzung auf den Durchschnittssatz eines vollbeschäftigten Versicherten zurückgegriffen werden. Im Jahr 2005 betrug dieser Wert 1.580 Arbeitsstunden.

## **Was gehört zum Entgelt?**

Hier gilt die Faustformel: steuerpflichtig = beitragspflichtig. Nachzuweisen ist das Bruttoentgelt bis zum Höchstbetrag je Versicherten von 84.000 Euro. Nachweispflichtige Entgeltsummen sind die Entgelte aller im Umlagejahr im Unternehmen tätig gewesenen versicherten Personen, auch wenn sie nicht das ganze Jahr über beschäftigt waren (zum Beispiel stundenweise).

Zum nachweispflichtigen Entgelt gehören:

Alle steuerpflichtigen Bruttobezüge (einschl. eventueller Lohnsteuerfreibeträge), insbesondere auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubs- u. Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Aufwandsentschädigungen, wenn Zeitaufwand oder Verdienstausschlag damit abgegolten werden, alle Arten von Lohnzuschlägen einschließlich der steuerfreien Zuschläge zu Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Sachbezüge und geldwerte Vorteile, Entgeltzahlungen an Aushilfskräfte (ohne Pauschalsteuer) unabhängig vom Umfang der Beschäftigung und von der Art der Besteuerung, Altersteilzeitentgelte, auch während der Freistellungsphase, das heißt, wenn dem Arbeitnehmer das Entgelt erst nach Ablauf der aktiven Beschäftigung zufließt, pauschal versteuerte Beiträge und Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV). Die Höchstgrenze (Höchstjahresarbeitsverdienst) des nachweispflichtigen Entgelts beträgt für jeden Versicherten 84.000 Euro. Diese Höchstgrenze gilt auch für Versicherte, die nicht das ganze Jahr im Unternehmen beschäftigt waren.

## **Weitere (statistische) Angaben ohne Einfluss auf die Höhe des Beitrages**

**Versichert sind neben den Beschäftigten weitere Personengruppen:**

Für Bund, Länder, Gemeinden und Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätige, Kinder in eigenen (Werks-)Kindertageseinrichtungen, Schüler während eines Ferienjobs oder Praktikums, Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, die zum Beispiel ein Praktikum im Betrieb absolvieren.

Sonstige Versicherte, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert:

Mitglieder von Prüfungsausschüssen, Prüflinge/Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen, Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens (z. B. Tag der offenen Tür etc.), Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe, Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Sachverständige, Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats usw. sowie des Vorstands des Unternehmens.

Anzugeben ist jeweils die Anzahl der Personen im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2006 (Eine Schätzung ist möglich!).

Weitere Informationen und Erläuterungen sowie Merkblätter finden Sie auf den Internetseiten der BGFW [www.bgfw.de](http://www.bgfw.de). 